

Gesetzliche Regelungsansätze bei KI-Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke

Der Beitrag beruht auf einem Vortrag bei der Konferenz der Initiative Urheberrecht am 10. November 2025 in Berlin

Systeme generativer künstlicher Intelligenz sind ohne die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen nicht denkbar.¹ Das gilt für den Input, also die Verwendung von Werken für das Training von KI-Systemen, aber auch für den Output, also für das Erzeugnis, welches durch den Einsatz von KI-Systemen geschaffen wird. Im Folgenden sollen gesetzliche Regelungsüberlegungen für Input und Output kurz vorgestellt werden. Sie sind nicht als finale Vorschläge zu verstehen, sondern lediglich als Diskussionsbeiträge.

A. Input

1. Keine Anwendung der Text und Data Mining-Schrankenregelungen

Urheberrechtlich besteht kein Zweifel daran, dass bei der Nutzung von geschützten Werken und Leistungen für das KI-Training Vervielfältigungen stattfinden.² Diese bedürfen der Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers, wenn keine gesetzliche Erlaubnis („Schrankenregelung“) eingreift. Ob die Schrankenregelungen für Text und Data-Mining (TDM) im europäischen oder deutschem Recht einschlägig sind, ist umstritten.³ Wie auch immer man zu dieser Frage stehen mag: Eine vertragliche Erlaubnis („Lizenzierung“) ist auf der Grundlage des geltenden Rechts jedenfalls immer dann erforderlich, wenn die Rechteinhaber sich die Rechte vorbehalten haben („Opt-out“).⁴ Ein Opt-out nach Art. 4 Abs. 3 DSM-RL oder § 44b Abs. 3 UrhG wird in der Praxis bereits vielfach erklärt⁵ und dürfte in Zukunft in den meisten Bereichen künstlerischen Schaffens selbstverständlich

*Der Verfasser ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG WORT. Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Verfassers wieder.

¹ Wenn im Folgenden von Werken die Rede ist, schließt dies geschützte Leistungen mit ein.

² Vgl. dazu LG München I GRUR 2025, 1917 (Rn. 176 ff.), wo insbesondere auch eine Memorisierung im KI-Modell als Vervielfältigung des Ausgangswerks angesehen wird.

³ Vgl. nur Dornis GRUR 2024, 1676 (ablehnend); Leistner GRUR 2024, 1665 (bejahend). Mittlerweile ist beim EuGH (auch) zu dieser Frage das Verfahren Like Company ./. Google (C-250/25) anhängig. Ferner haben sich kürzlich das Landgericht München I (GRUR 2025, 1917) und das OLG Hamburg (Urt. v. 10. Dezember 2025, AZ.: 5 U 104/24) u. a. mit der Reichweite der TDM-Schrankenregelungen befasst.

⁴ Für eine Abschaffung des Vorbehalts nach § 44b Abs. 3 UrhG beim KI-Training bei gleichzeitiger Einführung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs Pukas, Werknutzung und künstliche Intelligenz, S. 308. Hofmann ZUM 2024, 166, 172 plädiert sogar dafür, den Nutzungsvorbehalt ohne Vergütungspflicht zu streichen.

⁵ Teilweise wird ein Opt-out durch Verwertungsgesellschaften für ihr gesamtes Repertoire erklärt (bspw. bei der GEMA für die Rechte an Musikwerken); ausgenommen von einer Nutzung sind jedenfalls in diesen Fällen eine sehr große Zahl von geschützten Werken.

werden. Zwar ist derzeit ebenfalls umstritten, unter welchen Voraussetzungen ein Vorbehalt in maschinenlesbarer Form wirksam erklärt werden kann.⁶ Aber es ist lediglich eine Frage der Zeit, bis dies abschließend geklärt ist und die Vorbehalte unstreitig wirksam sein werden. Warum sollten Rechtsinhaber auf einen Opt-out auch verzichten? Sie gewinnen durch die vergütungsfreien Schrankenregelungen nichts, sondern haben nur Nachteile zu befürchten. Im Ergebnis werden deshalb aller Voraussicht nach die TDM-Schrankenregelungen bei einer sehr großen Zahl von geschützten Werken keine Anwendung finden.⁷

Schrankenregelungen, die im Wesentlichen leerlaufen, sind aber rechtspolitisch nicht sinnvoll. Es erscheint deshalb auch wenig überzeugend, wenn erhebliche Anstrengungen – insbesondere auf europäischer Ebene – unternommen werden, um einen Opt-out von Rechtsinhabern zu ermöglichen.⁸ Das gilt insbesondere für Überlegungen, eine Art Register für Rechtevorbehalte beim EUIPO zu schaffen.⁹ Letztlich gilt: Je erfolgreicher solche Bemühungen sind, desto überflüssiger werden die Schrankenregelungen. Sehr viel sinnvoller erscheint es deshalb, gesetzlich von vornherein klarzustellen, dass die TDM-Schranken kein KI-Training umfassen und damit den Weg für Lizenzierungen freizumachen, ohne dass es noch einer Opt-out-Erklärung bedarf. Potenzielle Lizenznehmer wären dabei in Bezug auf den Input vor allem die Anbieter von KI-Modellen und -Systemen.

Vorschlag 1: Klarstellung durch den (europäischen und nationalen) Gesetzgeber, dass die TDM-Schrankenregelungen keine Anwendung finden, wenn geschützte Werke für KI-Training verwendet werden.

2. Lizenzierungen unterstützen

Lizenzen für das Training von generativen KI-Systemen können individuell durch Rechtsinhaber oder kollektiv über Verwertungsgesellschaften vergeben werden.¹⁰ Die Entscheidung, welcher Weg gewählt wird, sollte bei den Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern liegen („freiwillige Lizenzierung“). Denkbar ist auch, dass Urheber oder Rechtsinhaber entscheiden, überhaupt keine Rechte für die Nutzung ihrer Werke für KI-Zwecke an Dritte einzuräumen. Hintergrund kann bspw. sein, dass Rechtsinhaber eigene

⁶ Vgl. dazu zuletzt OLG Hamburg Urt. v. 10. Dezember 2025, AZ.: 5 U 104/24.

⁷ Vgl. auch Hofmann ZUM 2024, 166, 172; Pukas, Werknutzung und künstliche Intelligenz, S. 84, die allerdings – anders als hier – daraus die Konsequenz ziehen, den Nutzungsvertrag trotz Anwendbarkeit der Schrankenregelung zu streichen.

⁸ Hierauf zielt insbesondere auch der AI-Act ab; vgl. Art. 53 Abs. 1 Buchst. c) KI-VO.

⁹ Vgl. den Entwurf eines Berichts über das Urheberrecht und generative künstliche Intelligenz – Chancen und Herausforderungen (2025/2058 (INI)), S. 10, 15 („Voss-Bericht“).

¹⁰ Zu Lizenzvereinbarungen zwischen individuellen Rechtsinhabern und KI-Anbietern ist es nach hiesiger Kenntnis bisher nur vereinzelt gekommen. Die GEMA bietet KI-Lizenzen für ihr Repertoire an. Bei der VG WORT werden im Rahmen der allgemeinen Unternehmenslizenz auch KI-Nutzungen für unternehmenseigene Zwecke erlaubt.

KI-Geschäftsmodelle verfolgen oder aber KI-Nutzungen grundsätzlich abgelehnt werden. Auch dies ist zu respektieren.

Für die praktische Abwicklung von Lizenzierungen erscheinen dabei begleitende Regelungen durch den Gesetzgeber sehr sinnvoll. Denn es stehen sich hier vielfach Verhandlungspartner nicht auf „Augenhöhe“ gegenüber, sondern individuelle Rechtsinhaber oder auch Verwertungsgesellschaften haben es mit sehr marktmächtigen Unternehmen zu tun. Als flankierende gesetzliche Maßnahmen sollten dabei insbesondere Kontrahierungsverpflichtungen für KI-Entwickler sowie Beweiserleichterungen bei dem Nachweis der Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke konkret erwogen werden.¹¹ Ferner gilt es, die eingeschränkten Transparenzvorgaben gem. Art. 53 Abs. 1 Buchst. d) KI-VO („hinreichend detaillierte Zusammenfassung“) zu überprüfen. Wie nicht zuletzt das *Anthropic*-Settlement zeigt, sind KI-Anbieter durchaus in der Lage, konkrete Angaben zu den genutzten Werken zu machen.¹²

Vorschlag 2: Kontrahierungsverpflichtungen der KI-Entwickler, Beweiserleichterungen zu Gunsten der Rechtsinhaber und verbesserte Transparenzpflichten prüfen.

B. Output

Urheberrechtlich schwierig zu beantworten ist die Frage, inwieweit beim Output noch eine Nutzung des geschützten Werkes stattfindet, welches ursprünglich für das KI-Training verwendet wurde. Das gilt vor allem dann, wenn der Output keinen erkennbaren Bezug zum Ausgangswerk aufweist.¹³ Gleichwohl besteht aber kein Zweifel daran, dass urheberrechtlich geschützte Werke – in einer sehr großen Zahl – für das Training genutzt wurden, auch wenn sie im konkreten KI-Ergebnis nicht mehr erkennbar sind. Richtigerweise sollten deshalb Urheber und sonstige Rechtsinhaber auch an den Einnahmen, die im Zusammenhang mit dem Output generiert werden, partizipieren. Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur mit guten Gründen die Ansicht vertreten, dass es sich auch bei einem Output, der das Ausgangswerk nicht mehr erkennen lässt, um eine

¹¹ Vgl. die Vorschläge der GEMA in ihrer Stellungnahme gegenüber dem BMJV zu dem Fragebogen der dänischen Ratspräsidentschaft;

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Stellungnahmen/2025/0828_Urheberrecht_Frageboegen.html?nn=17748.

¹² Im Rahmen des Settlements lässt sich über eine Datenbank prüfen, ob bestimmte Werke für das Training genutzt wurden; vgl. <https://www.anthropiccopyrightsettlement.com>.

¹³ Sofern der Output das Ausgangswerk oder Werkteile enthält, liegt eine urheberrechtlich relevante Verwertung des Ausgangswerks vor, die einer Erlaubnis des Rechtsinhabers bedarf, soweit keine Schrankenregelungen einschlägig sind; vgl. LG München I GRUR 2025, 1917 (Rn. 234 ff.); *Riesenhuber Medien und Recht* 2025, 63 (74); zur Anwendbarkeit von Schrankenregelungen beim Output, *Hofmann ZUM* 2024, 166 (173). Teilweise wird darüber hinaus die Ansicht vertreten, dass bereits die Möglichkeit, ein Ausgangswerk abzurufen, ausreicht, um von einer öffentlichen Zugänglichmachung des Ausgangswerks auszugehen; LG München I GRUR 2025, 1917 (Rn. 260 ff.); *Dornis CR* 2024, 830; vgl. auch *Baumann/J. B. Nordemann/Pukas* GRUR 2025, 955.

urheberrechtlich relevante Nutzung des Ausgangswerks handelt¹⁴; rechtlich sicher ist dies aber auf der Grundlage des geltenden Rechts nicht.

1. Neues Ausschließlichkeitsrecht mit Schrankenregelung

Vor dem Hintergrund der rechtlichen Unsicherheit ließe sich das rechtspolitische Ziel der Beteiligung der Urheber deshalb möglicherweise am besten dadurch erreichen, dass ein neues Ausschließlichkeitsrecht geschaffen wird.¹⁵ Dieses Ausschließlichkeitsrecht würde dem Urheber des verwendeten Ausgangswerks das Recht zuordnen, die Verwertung des Outputs in körperlicher oder unkörperlicher Form zu erlauben. Ob das Ausgangswerk im Output noch erkennbar ist, spielt dabei keine Rolle.

Da ein solches Recht aufgrund der Vielzahl der Nutzer aber mit erheblichen Lizenzierungsaufwand verbunden und vermutlich nur sehr schwer durchsetzbar wäre, wird vorgeschlagen, gleichzeitig eine Schrankenregelung¹⁶ zu schaffen, die die Nutzung des Outputs gesetzlich erlaubt. Die Nutzung sollte aber nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass der Output einen hinreichen Abstand zu einem konkreten Ausgangswerk hält. Soweit dies nicht der Fall ist, liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, die vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Interessen der Rechtsinhaber des Ausgangswerks, aber auch aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht durch eine Schrankenregelung legitimiert werden kann. Außerdem wäre es wichtig, die Schrankenregelung mit dem Vorbehalt zu versehen, dass für das Training eine legale Quelle verwendet wurde, die Nutzung durch den KI-Anbieter demnach seitens der Rechtsinhaber erlaubt war.¹⁷

2. Gesetzlicher Vergütungsanspruch

Ferner sollte die gesetzliche Erlaubnis zwingend mit einem Vergütungsanspruch zu Gunsten der Urheber und sonstigen Rechtsinhabern verbunden werden.¹⁸ Die

¹⁴ Riesenhuber Medien und Recht 2025, 63 (75) geht in derartigen Fällen von einer „kollektiven Vervielfältigung der Ausgangswerke“ aus; vgl. zu dieser Frage auch Walter Medien und Recht 1/25 – Beilage S. 22 f.

¹⁵ Vgl. zu einem neuen einheitlichen Recht der KI-Auswertung, Riesenhuber Medien und Recht 2025, 131 (135 ff.).

¹⁶ Denkbar wäre möglicherweise auch, den Schutzmfang des neuen Ausschließlichkeitsrechts von vornherein entsprechend zu begrenzen.

¹⁷ Wie oben (Vorschlag 1) ausgeführt, sollte durch den Gesetzgeber klargestellt werden, dass die TDM-Schrankenregelungen beim KI-Training keine Anwendung finden; eine Nutzung des Inputs wäre dann nur zulässig, wenn die Rechtsinhaber eingewilligt haben.

¹⁸ Die Anknüpfung eines Vergütungsanspruchs an die Nutzung des Outputs wird bspw. von Senftleben IIC 54 (2023), 1535 (1552) und de la Durantaye ZUM 2025, 165 (174) für sinnvoll gehandelt; vgl. auch den Konferenzbericht des vom BMJV veranstalteten „Generative AI Summit 2024“ am 2. März 2024; www.bmjv.de. Ferner hat Walter Medien und Recht 1/2025 – Beilage, S. 25 – neben weiteren Regelungen – auch einen verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch vorgeschlagen, der am Output anknüpft (vgl. den Formulierungsvorschlag, S. 25, 27). Weitere Vorschläge knüpfen eine Vergütungspflicht an die Nutzung des Inputs an, vgl. Geiger IIC 2024, 1129, 1153 f.; Pukas, Werknutzung und künstliche Intelligenz, S. 309 ff. mit konkreten Regelungsvorschlägen.

Vergütungspflicht sollte bereits dann bestehen, wenn die Art eines Werks¹⁹ erwarten lässt, dass es verwendet wird, um KI-Systeme zu trainieren und damit als Grundlage für den späteren Output dient. Es kommt demnach – in Anlehnung an die Geräte- und Speichermedienvergütung nach § 54 UrhG – nicht darauf an, dass ein konkretes Werk Grundlage für den Output war, sondern die generelle Eignung von Werken einer bestimmten Art für das KI-Training reicht aus, um eine Vergütungspflicht in Bezug auf die Nutzung des späteren Outputs auszulösen.²⁰

In jedem Fall sollte der Vergütungsanspruch – wie bei gesetzlichen Vergütungsansprüchen üblich – nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Ohnehin dürfte nur eine Pauschalzahlung in Betracht kommen, die am besten durch Verwertungsgesellschaften administriert werden kann.

Vergütungsschuldner sollte dabei nicht der Endnutzer des Outputs sein, sondern der Betreiber von KI-Systemen im Territorium von Deutschland oder der EU.²¹ Damit wären Verwendungen von KI-Systemen zur Generierung eines Outputs nicht erfasst, bei denen es um persönliche, nicht berufliche Zwecke geht.

Eine Vergütung für die Nutzung des Outputs ist dabei nur zu zahlen, wenn die Nutzung des Inputs zulässig war, also – nach der hier vertretenen Lösung²² – eine Lizenzierung in Bezug auf das Ausgangswerk vorgenommen wurde. Denn nur dann findet, wie ausgeführt, die vorgeschlagene Schrankenregelung überhaupt Anwendung. Hier besteht ein deutlicher Unterschied zu anderen Vorschlägen für einen Output-Vergütungsanspruch, wonach der Anspruch gerade nur dann bestehen soll, wenn keine Lizenzierung mit Vergütungszahlung vorliegt.²³

Auch wenn demnach eine Vergütung für die Nutzung des Ausgangswerts bei Input und Output anfallen kann, liegt keine Doppelvergütung vor.²⁴ Denn es geht hier um zwei unterschiedliche Nutzungen des Ausgangswerks durch zwei unterschiedliche Vergütungsschuldner (KI-Anbieter und KI-Betreiber): Input-Lizenzierung und Output-Vergütungsanspruch stehen nebeneinander.

Die Höhe der Vergütung müsste durch Verwertungsgesellschaften im üblichen Verfahren festgelegt werden. Das bedeutet, dass angemessene Tarife aufzustellen sind, soweit es nicht zu dem Abschluss von Gesamtverträgen kommt. Sinnvoll wäre es, wenn der Gesetzgeber zumindest die Kriterien zur Bestimmung der Vergütung festlegen würde.

¹⁹ So auch *Pukas*, Werknutzung und künstliche Intelligenz, S. 309 f. in Bezug auf den von ihm vorgeschlagenen Vergütungsanspruch beim Input.

²⁰ Vgl. auch *Pukas*, Werknutzung und künstliche Intelligenz, S. 313.

²¹ Betreiber ist nach Art. 3 Nr. 4 KI-VO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

²² Vgl. oben Vorschlag 1.

²³ *De la Durantaye* ZUM 2025, 165 (174). *Senftleben* IIC 2023, 1535 (1555) will einen Vergütungsanspruch nur vorsehen, wenn kein Rechtevorbehalt seitens der Rechtsinhaber erklärt wird.

²⁴ So aber *de la Durantaye* ZUM 2025, 165 (174).

Maßgebliches Kriterium könnte dabei ein prozentualer Anteil am Umsatz sein, den der Betreiber mit dem Output erzielt.

Dass die Einnahmen aufgrund eines solchen Vergütungsanspruchs nur für soziale und kulturelle Zwecke verwendet werden dürfen,²⁵ erscheint nicht sachgerecht.²⁶ Denn anders als bei früheren Überlegungen für ein Künstlergemeinschaftsrecht („Goethe-Groschen“), geht es hier nicht um die Nutzung von Werken, an denen keine Urheberrechte mehr bestehen. Es geht vielmehr um eine Beteiligung der Urheber an den Einnahmen, die nur dadurch erzielt werden können, dass ihre geschützten Werke die Grundlage für das Training der KI und damit auch für den Output waren. Die Vergütung sollte deshalb, wenn auch im Wege einer Pauschalzahlung, den betroffenen Rechtsinhabern zugutekommen.

Vorschlag 3:

- a) Einführung eines neuen Ausschließlichkeitsrechts, wonach der Urheber das Recht hat, das Erzeugnis generativer KI, welches unter Verwendung (auch) seines Werkes entstanden ist, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten.
- b) Gleichzeitige Einführung einer gesetzlichen Erlaubnis, wonach die Nutzung des Erzeugnisses zulässig ist, wenn ein hinreichender Abstand zum Ausgangswerk gehalten und die Nutzung des Ausgangswerks für das Training lizenziert wurde.
- c) Verbindung der gesetzlichen Erlaubnis mit einem pauschalen gesetzlichen Vergütungsanspruch gegenüber dem Betreiber von Systemen generativer KI in Deutschland (oder der EU), wenn Werke einer bestimmten Art für das vorangegangene KI-Training verwendet wurden.
- d) Der Vergütungsanspruch sollte nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können. Die Höhe der Vergütung würde durch die Verwertungsgesellschaften im üblichen Verfahren festgelegt werden. Dabei wäre es hilfreich, wenn der Gesetzgeber Kriterien für die Bestimmung der Vergütung vorgibt.

(27. Januar 2026)

²⁵ Vgl. den Formulierungsvorschlag bei Senftleben IIC 2023, 1535 (1549).

²⁶ So auch Riesenthaler Medien und Recht 2025, 63 (76).